OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-550851/29/Kü

Datum:
Linz, 26. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, L., vertreten durch O. O. K. H. Rechtsanwälte GmbH, W., vom 17. März 2016, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Februar 2016, GZ: UR01-14-1-2007/Hi, betreffend Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 2018, Zl. Ra 2017/16/0143-9,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird abgewiesen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids wie folgt neu formuliert:
„Es wird festgestellt, dass es sich bei der Klärschlammdeponie der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste in A. um eine Massenabfalldeponie handelt, die von 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 nicht im Sinne des § 6 Abs. 4 ALSAG an den für Massenabfalldeponien in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik angepasst war.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 1. Februar 2016, GZ: UR01-14-1-2007/Hi, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgrund des Antrages des Bundesministeriums für Finanzen, Hauptzollamt Linz Wels (nunmehr Zollamt Linz Wels), folgende Feststellungen gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) getroffen:

„1. Es wird festgestellt, dass durch die langfristige Ablagerung von Abfällen (vorwiegend Klärschlamm) seitens der L. S. GmbH auf der Klärschlammdeponie A. eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.

2. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Klärschlammdeponie der L. S. GmbH in A. um eine Massenabfalldeponie handelt, die in den Jahren 2000 bis 2003 nicht im Sinne des § 6 Abs. 4 ALSAG an den für Massenabfalldeponien in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik angepasst war."

Begründend führte die Behörde nach Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlagen Folgendes aus:

„[...]

2. Gemäß § 5 Z 7 DeponieV 1996 ist die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) mehr als fünf Masseprozent beträgt, verboten; ausgenommen sind u.a. Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung, die in gesonderten Bereichen auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Grenzwert zu unterschreiten, ist unzulässig (lit. f leg. cit.).

2.1. Aus den in der Rechtslage dargestellten Rechtsvorschriften und den darin enthaltenen Übergangsfristen ergibt sich zwar, dass die Anforderungen des § 5 DeponieV 1996 in Bezug auf Massenabfalldeponien, die am 1. Juli 1997 bereits bestanden sind und die nach § 29 AWG oder wasserrechtlich bewilligt wurden, erst ab 1. Jänner 2004 einzuhalten waren.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 10.06.1999, 98/07/0101; 16.12.2004, 2001/07/0165) ändern diese längeren Übergangsfristen jedoch nichts daran, dass die in § 5 DeponieV 1996 ausgesprochenen Ablagerungsverbote bereits im ihrem Inkrafttreten und damit schon vor dem Ablauf der Übergangsfristen gemäß § 31b Abs. 4 WRG Stand der Technik waren. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu aus (VwGH 10.06.1999, 98/07/0101):

‚Die im § 5 der Deponieverordnung ausgesprochenen Ablagerungsverbote sind kraft der Bestimmung des § 31b Abs. 4 WRG 1959 Stand der Technik. Die Ablagerung solcher Abfälle, die von den Ablagerungsverboten des § 5 der Deponieverordnung erfasst werden, widerspricht damit dem gesetzlich statuierten Standard der Betriebsweise einer Deponie. Dass für die Durchsetzung der Ablagerungsverbote im § 5 der Deponieverordnung in den Anpassungsnormen für Altanlagen im § 31d Abs. 3 lit. c Z. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 7 WRG 1959 längere Zeiträume normiert und ermöglicht wurden, mag durchaus mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sein, die als Stand der Technik gesetzten Deponierungsverbote zur Gänze einzuhalten. Dass die vollständige Einhaltung auch der Deponierungsverbote des § 5 der Deponieverordnung trotzdem zum Stand der Technik erklärt wurde, lässt indessen erkennen, dass Gesetz- und Verordnungsgeber die Einhaltung

der Deponierungsverbote ungeachtet der für Deponiebetreiber damit verbundenen Schwierigkeiten zu erzielen trachteten. Hiefür durch die abgabenrechtliche Bestimmung des § 6 Abs. 4 ALSAG dem Deponiebetreiber einen Anreiz zu bieten, war ein einleuchtendes ordnungspolitisches Mittel.‘ Dies gelte sinngemäß auch für die ab 1. Jänner 2001 anzuwendende Rechtslage (VwGH 16.12.2004, 2001/07/0165).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Klärschlammdeponie der L. S. GmbH in A. in den Jahren 2000 bis 2003 im Sinne des § 6 Abs. 4 ALSAG an den für Massenabfalldeponien festgelegten Stand der Technik angepasst war, ist daher zu prüfen, ob in diesem Zeitraum eine mechanisch-biologische Vorbehandlung im Sinne des § 5 Z 7 iVm § 2 Z 26 DeponieV 1996 vorgenommen wurde und ob die in § 5 Z 7 DeponieV 1996 genannte Verbrennungswertgrenze von 6000 kJ/kg eingehalten wurde.

2.2. Gemäß § 5 Z 7 DeponieV 1996 ist die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) mehr als fünf Masseprozent beträgt, verboten; ausgenommen sind u.a. Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung, die in gesonderten Bereichen auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Grenzwert zu unterschreiten, ist unzulässig (lit. f leg. cit.).

Aus dem Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen geht hervor, dass in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt 123 Probenahmen und Heizwertuntersuchungen des gepressten Klärschlammes durchgeführt wurden und etwa bei der Hälfte aller Untersuchungen des oberen Heizwertes die Grenze von 6000 kJ/kg überschritten wurde (S. 27 f des Gutachtens). Überschreitungen im Sinne von Toleranzwerten bzw. die Elimination von ‚Ausreißerwerten‘ sind in der DeponieV 1996 (anders als in der DeponieV 2004) nicht vorgesehen.
Da somit die Verbrennungswertgrenze in § 5 Z 7 lit. f DeponieV 1996 überschritten wurde, lag in den Jahren 2000 bis 2003 eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Deponierung vor.
3. Die Klärschlammdeponie der L. S. GmbH in A. war daher schon deshalb in den Jahren 2000 bis 2003 nicht im Sinne des § 6 Abs. 4 ALSAG an den für Massenabfalldeponien festgelegten Stand der Technik angepasst. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob eine mechanisch-biologische Vorbehandlung im Sinne des § 5 Z 7 iVm § 2 Z 26 DeponieV 1996 vorgenommen wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass dessen Spruchpunkt 1. entfällt und an Stelle des bisherigen Spruchpunktes 2. festgestellt wird, dass die Klärschlammdeponie A. der Beschwerdeführerin im Zeitraum 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 an den für Massenabfalldeponien in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik angepasst war, sodass der diesbezügliche Beitragssatz nach der zitierten Bestimmung zur Anwendung zu kommen hatte. In eventu wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die

Angelegenheit zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde nach Benennung der Beschwerdegründe und des bisherigen Verfahrensganges festgehalten, dass die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 21 ALSAG in begründeten Zweifelsfällen Feststellungen zu treffen hat. Ob begründete Zweifelsfälle vorliegen, sei nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Liege kein begründeter Zweifel vor, sei der Antrag unzulässig.

Da im vorliegenden Fall die Hauptfrage des abgabenbehördlichen Verfahrens hinsichtlich des Zeitraumes 1. Jänner 2000 bis 31. März 2003 bereits dahingehend geklärt sei, dass die Abgabenvorschreibung wegen Verjährung zu unterbleiben habe, bleibe kein Raum für eine Vorfragenentscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Es liege somit in diesem Umfang kein begründeter Zweifelsfall mehr vor.

Bezüglich des Zeitraumes 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt dem Grunde nach bestritten habe, dass die Ablagerung von Klärschlamm auf der gegenständlichen Deponie dem Altlastenbeitrag unterliege. Sie habe dafür auch quartalsweise Altlastenbeiträge entrichtet. Bezüglich des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Bescheides sei somit niemals ein begründeter Zweifel vorgelegen.

Tatsächlich klärungsbedürftig sei die Frage, ob die Deponie schon im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 hinsichtlich der Ablagerungsverbote, die gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 per 1. Jänner 2004 auch für bestehende Deponien wirksam geworden seien, an den Stand der Technik angepasst gewesen sei.

Im Folgenden wird dazu in der Beschwerde wörtlich ausgeführt:
„Vom Ablagerungsverbot waren und sind bestimmte Abfälle aus der mechanisch-biologischen Vorbehandlung (‚MBA') ausgenommen (§ 5 Z 7 lit f Deponieverordnung 1996; ebenso § 7 Z 7 lit f Deponieverordnung 2008). Diese mussten jedoch nach der Deponieverordnung 1996 einen Verbrennungswert (oberen Heizwert) von weniger als 6000 kJ/kg aufweisen (nach geltender Rechtslage liegt das Brennwertkriterium bei 6600 kJ/kg Trockenmasse).

3.2.3 Anders als im ersten Rechtsgang geht die belangte Behörde auf die Frage des Vorliegens einer MBA nicht mehr ein und vertritt die Ansicht, dass im betrachteten Zeitraum das Brennwertkriterium nicht eingehalten gewesen sei.
Dies ist, wie nachstehend gezeigt werden wird, unzutreffend.

3.2.4 Dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten von Univ.-Prof. Dr. K., auf das sie unverständlicherweise nur sehr kursorisch eingeht, ist eindeutig zu entnehmen, dass es der guten Laborpraxis entspricht, bei der Ermittlung des Brennwertkriteriums bestimmte Abweichungen zu akzeptieren.

Aus der ÖNORM S 2118 Teil 1 (2001) ergibt sich demnach aufgrund der Ergebnisse von Ringversuchen für die Bestimmung des oberen Heizwertes eine Standardabweichung von 8,2 % bis 8,8 % bzw von 500 kJ/kg TS bis 700 kJ/kg TS. Wenn man davon ausgehe, so der Sachverständige, dass die meisten Untersuchungsergebnisse innerhalb der doppelten Standardabweichung lägen, erscheine eine untersuchungsbedingte Abweichung von etwa 15 % zulässig. Diesem Ansatz entspreche die Deponieverordnung in der Fassung der Novelle 2004.

Der Sachverständige warf jedoch die rechtliche Frage auf, ob es zulässig sei, Toleranzen und Streuungen bei der Bestimmung des oberen Heizwertes auch für die Jahre 2000 bis 2003 zu berücksichtigen.

3.2.5 Die Beschwerdeführerin führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2012 Folgendes aus:

‚Diese Frage steht im Zusammenhang damit, dass die von der Einschreiterin in Anspruch genommene Ausnahme vom Ablagerungsverbot gemäß § 5 Z 7 Deponieverordnung nur für Abfälle mit einem Verbrennungswert von nicht mehr als 6.000 kJ/kg galt (lit f leg cit).

Auch diesbezüglich hat sich der Wortlaut der Deponieverordnung 1996 durch die Novelle 2004 geändert:

- Bis zur Novelle hieß es:
‚Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung, die in gesonderten Bereichen auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Grenzwert zu unterschreiten, ist unzulässig.‘

- Mit der Novelle wurde dies durch folgende Formulierung ersetzt:
‚Abfälle aus der mechanisch-biologischen Vorbehandlung, die auf einer Massenabfalldeponie unter Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 7 und 8 der Anlage 1 abgelagert werden, sofern das Brennwertkriterium gemäß Anlage 5 Punkt G erfüllt wird; die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Wert zu unterschreiten, ist unzulässig.‘

Die verwiesene Bestimmung der Anlage 5 hatte folgenden Wortlaut:

‚Brennwert: bis zu 6000 kJ/kg TS

Zur Überprüfung des Brennwertkriteriums hat die Probenahme gemäß ÖNORM S 2123 Teil 1 ‚Probenahmepläne für Abfälle, Teil 1: Beprobung von Haufen‘, ausgegeben am 1. November 2003, zu erfolgen. Eine Untersuchung hat sich auf eine Abfallcharge gemäß § 2 Z 1 (Gesamtmenge für die Abfallcharakterisierung) zu beziehen. Abweichend zu Kapitel 5.5 der ÖNORM S 2123 Teil 1 hat die Probenmenge der qualifizierten Stichprobe zumindest 200 l zu umfassen. Die qualifizierten Stichproben können zu einer Sammelprobe pro Abfallcharge zusammengefasst werden, die als Feldprobe Basis für eine Untersuchung ist.

Die Probenverjüngung, die Aufbereitung der Laborproben, die analytische Bestimmung und die Dokumentation dieser Arbeitsschritte hat gemäß ÖNORM S 2118 Teil 1 ‚Probenahme und Probenaufbereitung von festen Abfällen für die Bestimmung des Brennwertes, Bestimmung des Brennwertes (H_o) von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen und vergleichbaren Materialien', ausgegeben am 1. Juli 2001, zu erfolgen, wobei das Probenahmeprotokoll den Anforderungen der ÖNORM S 2123 Teil 1 genügen muss.

Liegt der aus der Sammelprobe erhaltene Brennwert für die Abfallcharge bei höchstens 6000 kJ/kg TS, so gilt das Brennwertkriterium als erfüllt. Überschreitet der erhaltene Brennwert den Wert von 6000 kJ/kg TS, so ist eine Mehrfachuntersuchung der Abfallcharge erforderlich. Hierfür sind aus derselben Abfallcharge maximal fünf weitere Feldproben nach den Vorgaben der ÖNORM S 2123 Teil 1 zu ziehen. Es ist ein Beurteilungswert als arithmetischer Mittelwert aus den Ergebnissen aus allen Sammelproben zu ermitteln, wobei maximal das Ergebnis einer Sammelprobe auf Basis eines anerkannten Ausreissertests eliminiert werden darf. Überschreitet der Beurteilungswert den Wert von 6600 kJ/kg TS nicht und liegt kein Ergebnis aus einer Sammelprobe nach allfälliger Ausreisserelimination über 7200 kJ/kg TS vor, so gilt das Brennwertkriterium als erfüllt.'

Es ist unstrittig, dass der ‚Toleranzbereich', der in der hervorgehobenen Bestimmung normiert war, bis zur Novelle 2004 nicht ausdrücklich in der Verordnung vorgesehen war. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass ein starrer Grenzwert, der bei keiner einzigen Probenahme eine Abweichung zulässt, nach dem damaligen wie auch nach dem heutigen Stand der Technik schlicht nicht einhaltbar (gewesen) wäre.

Dies wird auch durch das Gutachten von Dr. K. belegt, worin ausdrücklich festgehalten wird, dass die Berücksichtigung eines Toleranzwerts der ‚guten Laborpraxis' entspreche (S 30).

Die Vorschreibung eines de facto nicht einhaltbaren Kriteriums wäre unsachlich und hätte auch nicht den Intentionen, die der Verordnungsgeber der Deponieverordnung 1996 mit der Ausnahmebestimmung verfolgte, entsprochen. Dies hat der Verordnungsgeber erkannt und im Zuge der Novelle 2004 berücksichtigt.

Gerade für den Anwendungsbereich des ALSAG ist zu berücksichtigen, dass der Anreiz zu einer früheren Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik für Neuanlagen, der durch die Festlegung eines geringeren Beitragssatzes geschaffen werden sollte, völlig ins Leere gegangen wäre, wenn diese Anpassung in Wahrheit aufgrund einer nicht erfüllbaren Voraussetzung nicht möglich gewesen wäre.

Die Einschreiterin verkennt nicht, dass die Novelle 2004 nach ihrer Argumentation hinsichtlich der Definition der mechanisch-biologischen Behandlung als inhaltliche Änderung, hinsichtlich des Brennwertkriteriums jedoch als bloße Klarstellung eines Inhalts, den die Verordnung schon zuvor hatte, zu verstehen ist.

Diese unterschiedliche Wertung ist gerechtfertigt, wenn man einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Regelungen bedenkt, der zu gänzlich verschiedenen Fragen in der Anwendung führte: Dieser besteht darin, dass die Begriffsbestimmung des § 2 Z 26 Deponieverordnung 1996 - wenngleich mit einzelnen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden - durchaus auch nach dem Wortlaut der Stammfassung der Deponieverordnung

1996 praktikabel war, während das Brennwertkriterium de facto nicht handhabbar gewesen wäre, wenn der Wert von 6000 kJ/kg so zu verstehen gewesen wäre, dass er in jedem Fall - dh hinsichtlich jeder einzelnen Probe - eingehalten werden müsse.

Es musste daher ein dem Stand der Technik entsprechendes Kriterium gefunden werden, anhand dessen bei schwankenden Messwerten bestimmt werden kann, ob der Grenzwert eingehalten ist oder nicht. Es ist davon auszugehen, dass die zitierte Regelung der Novelle 2004 diese Aufgabe erfüllt.

Die sinngemäße Anwendung des Toleranzbereichs auf Proben, die in den Jahren 2003 und früher gezogen wurden, bedeutet somit nicht, dass eine Rechtsnorm auf Sachverhalte angewendet wird, die sich vor Beginn ihrer Geltungsdauer verwirklicht haben. Vielmehr geht es darum, die Einhaltung eines in einer früheren Rechtsnorm festgelegten technischen Kriteriums gemäß dem Stand der Technik zu überprüfen.

Ist zu klären, was im Jahr 2003 als Stand der Technik zu werten war, hat eine im Jahr 2004 in Kraft getretene Rechtsnorm, die diesen verbindlich festlegte, zumindest Indizwirkung.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 8.9.2008 dargelegt, wäre es im Übrigen grob unsachlich, eine Betriebsweise, die ab dem Jahr 2004 kraft ausdrücklicher Anordnung als Stand der Technik gegolten hat, als Grund dafür heranzuziehen, dass eine Anlage im Jahr 2003 und davor als ‚nicht an den Stand der Technik angepasst' gegolten habe und demnach mit einer ‚Strafsteuer' zu belegen sei.

3.2.6 In einer weiteren Stellungnahme vom 21.1.2013 wies die Beschwerdeführerin auf Folgendes hin:

‚Tatsächlich wurde der Wert von 6000 kJ/kg bei Erlassung der Deponieverordnug offenbar ohne wissenschaftliche Grundlagen gewählt. Erst die im Laufe der Jahre hinzukommenden praktischen Erfahrungen zeigten, dass ein derart starres Kriterium schlicht nicht einhaltbar ist. Es wäre völlig unsachlich, von Anlagenbetreibern, die nachvollziehbare Bemühungen gesetzt haben, um den Anforderungen der Deponieverordnung 1996 zu entsprechen, die Einhaltung eines de facto nicht erfüllbaren Kriteriums zu verlangen und sie andernfalls mit einer ‚Strafsteuer' zu belegen.

Gerade im Betrieb der Einschreiterin, der - wie sich auch aus dem Gutachten von Prof. K. ergibt - zweifellos dem Stand der Technik entsprach, zeigte sich, dass ein solches Kriterium aufgrund der Inhomogenität des behandelnden Materials ohne Anwendung eines Toleranzbereichs nicht erfüllbar wäre. Der Verordnungsgeber der Deponieverordnung 1996 und der Gesetzgeber des ALSAG hätten somit, wenn man von der Ansicht des BMLFUW ausgeht, Ausnahmetatbestände ohne praktischen Anwendungsbereich geschaffen.'

3.2.7 Auf diese Argumentation wird im angefochtenen Bescheid nicht eingegangen; vielmehr begnügt sich die Erstbehörde mit dem lapidaren Hinweis, dass der Deponieverordnung 1996 ‚anders als der Deponieverordnung 2004' (gemeint offenbar: der Deponieverordnung in der Fassung der Novelle BGBl II Nr. 49/2004) keine Toleranzwerte bzw keine Grundlage für die Eliminierung von Ausreisserwerten entnommen werden könne.

Sie übersieht damit, dass ihre Auslegung auf ein völlig unsachliches und somit gleichheitswidriges Ergebnis hinausläuft und dass daher eine verfassungskonforme Interpretation erforderlich ist, die durchaus möglich ist, weil die Deponieverordnung - wie dies bei derartigen Rechtsnormen die Regel ist - keine Aussage darüber trifft, wie die Einhaltung von Grenzwerten zu ermitteln ist.

Dies ist vielmehr - wie bei jedem Grenzwert - letztlich keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage: Es ist aus fachlicher Sicht zu klären, wie die Einhaltung eines technischen Werts gemäß dem Stand der Technik zu ermitteln ist.

Diese Frage wurde im Gutachten von Univ.-Prof. Dr. K. eindeutig dahingehend beantwortet, dass nicht starr auf den Analysewert von 6000 kJ/kg abgestellt werden kann.

3.2.8 Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes zu ergänzen: Wenn der Verordnungsgeber ein technisches Kriterium festlegt, dessen (exakte) Einhaltung jedoch nach dem Stand der Technik in Wahrheit nicht möglich bzw nicht überprüfbar ist, muss er logischerweise gleichzeitig entsprechende ‚Toleranzen und Streuungen' festlegen; andernfalls besteht eine echte Regelungslücke. Diese ist gemäß allgemeinen Grundsätzen im Wege der Analogie zu schließen. Nichts liegt näher, als dazu die einschlägigen Regelungen der Deponieverordnung 1996 in der Fassung der Novelle 2004 heranzuziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 13. April 2016, eingelangt am 22. April 2016, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2016, an welcher Vertreter der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste in Begleitung ihres Rechtsvertreters, Vertreter des Zollamtes Linz Wels sowie der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. Juni 2017, GZ: LVwG-550851/6/Kü/PW, der Beschwerde teilweise Folge gegeben und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides aufgehoben und im Übrigen die Beschwerde abgewiesen.

Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer ao Revision der L. S. GmbH mit Erkenntnis vom 26. April 2018, Zl. Ra 2017/16/0143-9, soweit der bekämpfte Bescheid bestätigt wurde (betrifft Spruchpunkt 2. des Bescheides der BH Linz-Land) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

I.6. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem die Erstentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufhebenden Erkenntnis vom 26. April 2018, Zl. Ra 2017/16/0143-9, zur strittigen Frage, ob die Anpassung der Klärschlammdeponie der Beschwerdeführerin an den in der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996, für Massenabfalldeponien festgelegten Stand der Technik bereits im Zeitraum 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 abgeschlossen war, wörtlich Folgendes aus:

„28 Strittig ist im Revisionsfall, ob es sich bei der in Rede stehenden Klärschlammdeponie um eine Massenabfalldeponie im Sinn des § 6 Abs. 4 Z 3 ALSAG handelt.

29 Unstrittig erfolgte die Genehmigung der in Rede stehenden Deponie nicht nach dem in der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996 festgelegten Stand der Technik als Neuanlage im Sinn des § 6 Abs. 4 ALSAG. Vielmehr ist im Revisionsfall von einer "Altanlage" im Sinn des § 6 Abs. 4 ALSAG auszugehen.

30 Strittig ist, ob die Anpassung der Deponie an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996 festgelegten Stand der Technik, mit hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen, abgeschlossen wurde.

31 Gemäß § 5 Z 7 der Deponieverordnung in der im Revisionsfall noch maßgeblichen Stammfassung BGBl. Nr. 164/1996 (im Folgenden: Deponieverordnung) ist die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) mehr als 5 Masseprozent beträgt, verboten. Davon sind nach § 5 Z 7 lit. f der Deponieverordnung ausgenommen:

‚f) Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung, die in gesonderten Bereichen auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Die Vermischung eines Abfalls aus mechanischbiologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Grenzwert zu unterschreiten, ist unzulässig.‘

32 § 2 Z 26 der Deponieverordnung in der Stammfassung lautet:

‚§ 2. Im Sinne der Verordnung werden folgende Begriffe festgelegt:

...

26. Eine mechanisch-biologische Vorbehandlung ist eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaues der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab- und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentiales sowie durch eine deutliche Verbesserung des Auslaug-verhaltens und des Setzungsverhaltens aus.‘

33 Die Revisionswerberin trägt vor, in der in Rede stehenden Anlage seien in Summe Behandlungsschritte erfolgt, welche sowohl eine anaerobe als auch eine aerobe Stufe umfasst hätten. Die Revisionswerberin wendet sich gegen die Ansicht des Verwaltungsgerichtes, dass ein aerober Behandlungsschritt der noch vor der Abtrennung des Klärschlamms vom Abwasser und nicht am Ende der mechanisch-biologischen Behandlung (das heißt nach dem anaeroben Schritt) erfolge, nicht dieser Definition entspreche.

34 § 2 Z 26 der Deponieverordnung nennt als Ziel der biologischen Prozesse den weitest möglichen Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab- und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) und legt fest, dass dieses Ziel "durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren" zu erreichen ist. Dass die Reihenfolge von aerober oder anaerober Behandlung eine relevante Verbesserung der Eigenschaften des abzulagernden Materials bewirken sollte, lässt sich aus dem Text der Deponieverordnung 1996 nicht ableiten. Der von der belangten Behörde beauftragte Sachverständige geht in seinem im angefochtenen Erkenntnis diesbezüglich wiedergegebenen Gutachten davon aus, dass "dieser weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen im Klärschlamm durch eine aerobe Stabilisierung im Belebungsbecken mit anschließender anaerober Behandlung im Faulturm besser erfüllt wird, als durch die aerobe Stabilisierung im Belebungsbecken alleine."

35 So hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgeführt, dass der Bedingung der den Stand der Technik normierenden Deponieverordnung lediglich dann entsprochen ist, wenn die biologische Abfallbehandlung nicht nur aus einem anaeroben Verfahren (wie die Lagerung des Klärschlamms in einem Faulturm), sondern auch aus einem nachfolgenden aeroben Verfahren (Verrottung) besteht, um verbliebene organische Substanzen noch weiter abzubauen (VwGH 26.3.2009, 2006/07/0165). Der Verwaltungsgerichtshof hat dabei aus den Erläuterungen zur Stammfassung der Deponieverordnung (welche auch im vorliegenden Revisionsfall anzuwenden ist) zitiert, wonach für die biologischen Prozesse anaerob-aerobe oder aerobe Verfahren anzuwenden sind. Bei rein anaeroben Verfahren sei daher eine aerobe Nachbehandlung erforderlich. Eine ausschließlich anaerobe Behandlung (Faulung) sei nicht als mechanisch-biologische Vorbehandlung anzusehen. Dass diese genannten Ziele auch durch eine vor der anaeroben Behandlung (Faulturm) erfolgte aerobe Vorbehandlung erreicht werden kann, schließt die Deponieverordnung in der Stammfassung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes daher nicht aus, zumal eine rein aerobe Vorbehandlung (ohne anaerobe Behandlung) nach dem Wortlaut des § 2 Z 26 der Deponieverordnung allein ausreichen würde.

36 Soweit das Verwaltungsgericht die im Revisionsfall gegebene aerobe Behandlung nicht der Abfallbehandlung zurechnet, sondern der Abwasserbehandlung und deshalb die aerobe biologische Behandlung des Abfalls nicht gegeben sieht, setzt sie sich in Widerspruch zu anderen Stellen des angefochtenen Erkenntnisses, wonach das Abwasser zunächst einer mechanischen Abwasserreinigungsstufe unterzogen werde und dadurch eine Störstoffentfernung erreicht werde. Anschließend erfolge die aerobe biologische Behandlung von Abwässern und Schlämmen. Im dritten Schritt erfolge eine Eindickung der Schlämme zur Vorbereitung für die anaerobe Stabilisierung. Damit übernimmt das Verwaltungsgericht das vom externen Sachverständigen im Gutachten angeführte Behandeln von "Abwässern und Schlämmen", womit nicht nur die Abwasserbehandlung,

sondern durch die aerobe biologische Behandlung der Schlämme bereits eine Abfallbehandlung vorliegt.

37 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich daher im angefochtenen Erkenntnis nicht darauf stützen, dass im Revisionsfall die in Rede stehende Altanlage iSd § 6 Abs. 4 ALSAG deshalb nicht dem in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik entsprochen habe, weil keine mechanisch-biologische Vorbehandlung iSd § 2 Z 26 der Deponieverordnung erfolgt sei.

38 Für die Anwendung des (begünstigten) Abgabensatzes des § 6 Abs. 4 ALSAG ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass die Anpassung der Altanlage an den in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik abgeschlossen war, wozu erforderlich war, dass dem Ablagerungsverbot des § 5 Z 7 der Deponieverordnung nachgekommen wurde. Es durften somit Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff mehr als fünf Masseprozent beträgt, nur dann abgelagert werden, sofern sie aus einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung stammen und sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Dieses Erfordernis des Ablagerns bestimmter Abfälle, deren oberer Heizwert einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, kann in den unterschiedlichen abgabenrelevanten Zeiträumen (Kalendervierteljahr - § 7 Abs. 1 ALSAG) unterschiedlich erfüllt sein.

39 Die Revisionswerberin trägt vor, für die Zeiträume der Jahre 2000 bis 2002 sowie für das erste Quartal 2003 sei Verjährung eingetreten, weshalb die Abgabenschuld für diese Zeiträume nicht mehr hätte festgesetzt werden dürfen. Daher liege hinsichtlich dieser Zeiträume kein begründeter Zweifelsfall im Sinn des § 10 Abs. 1 ALSAG vor.

40 Die Voraussetzung eines begründeten Zweifelsfalles im Sinn des § 10 Abs. 1 ALSAG ist vor dem Zweck des Feststellungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ALSAG zu sehen. Dieses Feststellungsverfahren hat nämlich vor allem den Zweck, über strittige (Vor-)Fragen bescheidmäßig abzusprechen und sie damit in verbindlicher Weise für die jeweiligen Beitragsfestsetzungen zu klären. Es soll damit zur Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung beitragen. Ein Verfahren nach § 10 ALSAG dient der bescheidmäßigen Klärung und damit der rechtswirksamen Feststellung der Tatbestandvoraussetzungen der Altlastenbeitragspflicht (vgl. etwa VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0027).

41 Somit kann zwar die Feststellung, dass eine Massendeponie im Sinn des § 6 Abs. 4 Z 3 ALSAG deshalb nicht vorliegt, weil bei einer Altanlage kein mechanisch-biologisches Verfahren im Sinn des § 2 Z 26 der Deponieverordnung erfolgt und die Anlage daher noch nicht an den Stand der Technik im Sinn der Deponieverordnung angepasst ist, für Folgezeiträume bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage zwar keine ausdrückliche Bindung entfalten, jedoch begründete Zweifel ausräumen.

42 Anders ist jedoch der Fall gelagert, wenn eine Feststellung, dass eine derartige Massenaushubdeponie nicht vorliegt, damit begründet werden soll, dass die Altanlage an den Stand der Technik im Sinn der Deponieverordnung nicht angepasst war, weil - so das Verwaltungsgericht in der Alternativbegründung des angefochtenen Erkenntnisses - die abgelagerten Abfälle den in § 5 Z 7 lit. f der Deponieverordnung normierten Grenzwert für den oberen Heizwert aufwiesen, überschreiten.

43 Dieser Umstand des Überschreitens des Grenzwertes kann in verschiedenen Beurteilungszeiträumen (Kalendervierteljahren) verschieden sein. Ein mit dem Überschreiten des Grenzwertes begründeter Feststellungsbescheid hinsichtlich eines bestimmten Zeitraumes kann daher Zweifel für spätere Zeiträume nicht ausräumen, was zur Folge hat, dass das Interesse und der Zweck des Feststellungsverfahrens mit einer solchen Begründung auf den vom Spruch umfassten Zeitraum beschränkt bleibt.

44 Dergestalt erlangt der Einwand der Revisionswerberin Bedeutung, dass für bestimmte Zeiträume (im Revisionsfall für die Jahre 2000 bis 2002 und das erste Quartal 2003) hinsichtlich des Altlastenbeitrages (Festsetzungs-)Verjährung eingetreten sei. Trifft dieses Vorbringen der Revisionswerberin zu und ist unstrittig Verjährung eingetreten, dann fehlt einem Feststellungsbescheid, der auf die vom Verwaltungsgericht herangezogene Alternativbegründung gestützt wird, das Tatbestandsmerkmal des begründeten Zweifels, weil ohne mögliche Abgabenvorschreibung die Frage der Tatbestandsverwirklichung für spätere Zeiträume nicht interessiert.

45 Das Landesverwaltungsgericht hätte sich daher hinsichtlich der von der Revisionswerberin eingewandten Verjährung des Altlastenbeitrages für die Zeiträume 2000 bis 2002 und erstes Quartal 2003 und dem Einwand des Fehlens eines begründeten Zweifels mit diesem Einwand auseinanderzusetzen gehabt. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht gehalten, den Eintritt der Verjährung zu prüfen und darüber bindend abzusprechen. Sollte jedoch tatsächlich für bestimmte Zeiträume (auch unter Beachtung des § 209a BAO) unstrittig Verjährung eingetreten sein, so wäre - soferne der Bund, vertreten durch das Zollamt, seinen Antrag vom 13. Juli 2007 nicht insoweit zurückzieht - der Antrag insoweit unzulässig.

46 Soweit auch die Revisionswerberin nicht von einer Verjährung des Abgabenanspruches ausgeht, somit für den Zeitraum des zweiten bis vierten Quartals 2003, kommt es auf ein Überschreiten der in § 5 Z 7 lit. f der Deponieverordnung in der Stammfassung angeführten Grenzwerte an.

47 Mit den pauschalen Angaben im angefochtenen Erkenntnis, in den Jahren 2000 bis 2003 sei der obere Heizwert etwa bei der Hälfte aller Untersuchungen über den in der Verordnung definierten Grenzwert gelegen, lässt sich nicht sagen, inwieweit in den einzelnen Kalendervierteljahren dies zugetroffen hat oder nicht, und lässt dies die Möglichkeit offen, dass, abhängig von der Anzahl und dem Zeitpunkt der Probeziehungen, dieser in der Verordnung definierte Grenzwert gar nicht überschritten wurde.

48 Das angefochtene Erkenntnis war daher, soweit es die Beschwerde abgewiesen hat und den bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (nämlich in dessen Spruchpunkt 2.) bestätigt hat, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

49 Soweit das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge gegeben und den bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in dessen Spruchpunkt 1.) aufgehoben hat, wurde die Revisionswerberin, welche die Revision insoweit nicht eingeschränkt hat, in den in Ausführung des Revisionspunktes geltend gemachten Rechten nicht verletzt und war die Revision insoweit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.“

I.7. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die von der Beschwerdeführerin eingebrachte Beschwerde zu Spruchpunkt 2. zu treffen.

In Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde zufolge der vom Verwaltungsgerichtshof geäußerten Rechtsansicht zur Frage des Vorliegens von begründeten Zweifeln das Zollamt Linz Wels als Antragstellerin mit Schreiben vom 16. Juli 2018 aufgefordert, den vorliegenden Antrag bezogen auf eine allenfalls bereits eingetretene Verjährung des Abgabenanspruchs zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 teilte das Zollamt Linz Wels folgendes mit:
„Hinsichtlich Zeitraum 2000 bis 1. Quartal 2003 ist Festsetzungsverjährung eingetreten. D.h. die L. S. GmbH hat diesbezüglich keinen Abgabenbescheid zu erwarten. Auch wenn durch Eintritt der Verjährung, die Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten, wird in Anlehnung an das VwGH-Erkenntnis Ra 2017/16/0143-9 vom 26. April 2018 der Antrag auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG für den Zeitraum 2000 bis. 1. Quartal 2003 zurückgezogen.

Hinsichtlich der Quartale 2-4 2003 kann die Festsetzungsverjährung nicht eintreten, da die Abgaben unter Zugrundelegung des Feststeilungsbescheides vom 22.4.2013 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Geschäftszeichen: UR01-14-I-2007/Vz/sm) mittels Bescheid Gz. 520000/00652/1/2007 am 18.6.2013 festgesetzt wurden. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.
Die Einhebungsverjährung kann nicht eintreten, da die Abgaben bereits entrichtet wurden. § 192 Bundesabgabenordnung ermöglicht eine Abgabenfestsetzung, auch wenn die Vorfrage in einem Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig beantwortet wurde. Das dazugehörige Rechtsmittelverfahren ist beim Bundesfinanzgericht unter Gz. RV/5200249/2013 anhängig.
Der Ausgang des Verfahrens vor dem LVwG bildet eine Vorfrage für die Entscheidung beim Bundesfinanzgerächt.
In Anbetracht der Komplexität des vorliegenden Falles bedurfte es einer Antragstellung gemäß § 10 ALSAG und wird dieser Antrag auch hinsichtlich des Zeitraumes 2. - 4. Quartal 2003 aufrechterhalten.“

I.8. Diese Einschränkung des verfahrensleitenden Antrags durch das Zollamt Linz Wels im fortgeführten Beschwerdeverfahren bewirkt, dass die Ersatzentscheidung auf die Feststellung zu beschränken ist, ob der Betrieb der Klärschlammdeponie der L. S. GmbH im Zeitraum 2. - 4. Quartal 2003 dem von der Deponieverordnung 1996 vorgegebenen Stand der Technik zur Gänze entsprochen hat oder nicht.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei der Ersatzentscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste betreibt am Standort A., eine Regionalkläranlage. In dieser werden die in der Stadt L. und in 39 Umlandgemeinden anfallenden Abwässer sowie die biologisch abbaubaren Abwässer der in diesem Bereich ansässigen Großindustrie in mehreren Schritten mechanisch und biologisch gereinigt.

Zum Konsens der Regionalkläranlage ist festzustellen, dass mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. März 1976, Zl. 15.555/05-I 5/76, eine anaerobe Schlammfaulung mit vorgelagerten mechanischen Aufbereitungsschritten (Sedimentation, Eindickung, Zerkleinerung) wasserrechtlich bewilligt wurde. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1993, GZ: UR-301128/58-1993, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung für eine Schlammentwässerung. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 2003, GZ: UR-305509/13-2003, erfolgte die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer weiteren (aeroben) Behandlungsstufe.

Vereinfacht dargestellt erfolgt die Abwasserbehandlung in der Regionalkläranlage in nachstehenden Behandlungsschritten:
Mechanische Aufbereitung (Sedimentation, Eindickung, Zerkleinerung) des Primärschlammes, simultane anaerobe Behandlung des Sekundärschlammes in den Belebungsbecken, Eindickung des Sekundärschlammes, Aufheizung und anaerobe Behandlung des Primär- und Sekundärschlammes in der Faulanlage.

Da für den nach Abschluss der Abwasserbehandlung gewonnenen Klärschlamm keine geeignete Verwendungs- bzw. Verwertungsmöglichkeit gegeben war, musste dieser deponiert werden. Zu diesem Zweck hat die L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste auf dem Grundstück Nr. 867/1, KG R., Marktgemeinde A., eine Klärschlammdeponie errichtet, welcher mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Oktober 1994, GZ: UR-301128/92-1994, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 29 AWG 1990 erteilt wurde. Im Wesentlichen erfolgte die Errichtung dieser Deponie in den Jahren 1997 bis 2000. Schlussendlich wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2005, GZ: UR-301128/210-2005, festgestellt, dass die Klärschlammdeponie bescheidgemäß errichtet wurde.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2006, GZ: UR-2006-775/10, stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich weiters fest, dass auf der Klärschlammdeponie weiterhin die vom ursprünglichen Genehmigungsbescheid (Bescheid vom

26. Oktober 1994) umfassten Abfälle abgelagert werden dürfen und auf dieser Deponie kein Ablagerungsverbot gemäß § 76 Abs. 5 AWG 2002 besteht und auch zu keinem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie ein Ablagerungsverbot nach dieser Bestimmung oder einer ihrer Vorgängerregelungen (§ 45a Abs. 5 AWG 1990 bzw. § 31d Abs. 4 WRG 1959) bestanden hat.

Mit Eingabe vom 13. Juli 2007 beantragte das Hauptzollamt Linz Wels (nunmehr Zollamt Linz Wels) gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 ALSAG die Feststellung, ob die Ablagerung von (vorwiegend) Klärschlamm auf der Massenabfalldeponie der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste auf dem Grundstück Nr. X, KG R., eine beitragspflichtige Tätigkeit darstellt.
Gleichzeitig begehrte das Zollamt Linz Wels im genannten Antrag den Abspruch über folgende Zusatzfragen:

- Gilt die Betriebsweise der Klärschlammdeponie A. im Sinne der Deponieverordnung als an den Stand der Technik angepasst, wenn zur Ermittlung der auf der Deponie abgelagerten Abfallmenge auf die Inanspruchnahme einer Wiegeeinrichtung verzichtet worden ist?
- Entsprechen die bei der Gewinnung von Klärschlamm gesetzten Bearbeitungsschritte mechanische Aufbereitung (Sedimentation, Eindickung und Zerkleinerung) des Primärschlammes, simultane aerobe Behandlung des Sekundärschlammes in den Belebungsbecken, Eindickung des Sekundärschlammes, Aufheizung und anaerobe Behandlung des Primär- und Sekundärschlammes der in § 2 Z 26 Deponieverordnung beschriebenen mechanisch/biologischen Vorbehandlung von Abfällen?
- Ist die verfahrensgegenständliche Deponie in den Jahren 2000-2003 soweit an den Stand der Technik angepasst gewesen, dass der Beitragsschuldner den Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 ALSAG entrichten hätte dürfen?

Der Grund für die letztgenannte Zusatzfrage liegt darin, dass das Zollamt Linz Wels die von der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste im Zuge der Selbstberechnung vorgenommene Abgabenhöhe gemäß § 6 Abs. 4 ALSAG, idF BGBl. I. Nr. 71/2003, in Zweifel zieht und die Anwendung der Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ALSAG für gerechtfertigt hält.

Mit Bescheid vom 20. November 2007, GZ: UR01-14-1-2007, stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 ALSAG fest, dass die Ablagerung von Abfällen (vorwiegend Klärschlamm) seitens der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste auf der Klärschlammdeponie A. eine beitragspflichtige Tätigkeit darstellt und dass die Deponie dem Stand der Technik entspricht und somit die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ALSAG nicht anzuwenden.
Die vom Hauptzollamt Linz Wels im Antrag vom 13. Juli 2007 formulierten Zusatzfragen wurden als unzulässig zurückgewiesen.

Dieser Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 13. Dezember 2007, GZ: BMLFUW-UW.2.2.1/078-VI/1/2007, gemäß § 10 Abs. 2 ALSAG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze aufgehoben.

In der Begründung hielt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das fortzusetzende Verfahren fest, dass der ermäßigte Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 ALSAG für Altanlagen selbst bei Vorhandensein einer hinreichenden Deponiebasisdichtung oder vertikalen Umschließung nur dann zur Anwendung käme, wenn deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik abgeschlossen wurde. Von einer vollständig abgeschlossenen Anpassung an den in Frage kommenden Deponietyp - im Gegenstand Massenabfalldeponie - kann so lange nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche Vorgaben der Deponieverordnung, also auch die Vorgaben betreffend die Qualität der abzulagernden Abfälle, erfüllt sind. Die Beurteilung kann also nicht darauf abgestellt werden, ob im Lichte des § 31d Abs. 3 WRG 1959 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 59/1997 bzw. des § 45a AWG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 90/2000 eine Rechtspflicht zur Vornahme bestimmter Anpassungsschritte (z.B. Einhaltung der Deponierungsverbote des § 5 der Deponieverordnung) bereits bestanden hat oder nicht.

Im von der belangten Behörde daraufhin fortgesetzten Ermittlungsverfahren regte die L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes an, mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles einen nicht amtlichen Sachverständigen zu bestellen. Dieser Anregung folgend wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 19. Mai 2009, GZ: UR01-14-1-2007, Herr Univ.-Prof. DDipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h.c. H K. zum Sachverständigen für die Fachbereiche Deponie und Abwassertechnik bestellt.

In der Folge beauftragte die belangte Behörde den nicht amtlichen Sachverständigen mit der Beantwortung verschiedener Beweisthemen, wobei die Frage 3 wie folgt lautete:

- Frage 3: Ist die verfahrensgegenständliche Deponie im Zeitraum von 1.1.2000 bis 31.12.2004 soweit an den Stand der Technik angepasst gewesen, dass der Beitragsschuldner den Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 ALSAG entrichten hätte dürfen? Die Anpassung der Technik bezieht sich auf die Qualität der abgelagerten Abfälle, insbesondere auf den Kohlenstoffgehalt in der Trockenmasse (TOC).

Vom genannten Sachverständigen wurde zu den oben aufgelisteten Frage 3 in seinem Gutachten Folgendes ausgeführt:

„ [...]

[Frage 3] Gutachterliche Stellungnahme:

Etwa die Hälfte aller Untersuchungen des oberen Heizwertes liegen über der definierten Grenze von 6000 kJ/kg TS. Diese Vorgabe der DeponieVO (1996) wird daher in diesem Punkt nur teilweise erfüllt, auch wenn die Hälfte der Ergebnisse der Gesamtuntersuchungen sowie die Jahresmittelwerte der Eigenüberwachung, abgesehen vom Jahr 2001, den Grenzwert für den oberen Heizwert von 6000 kJ/kg TS unterschreiten.

In der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen (2002) wird in der Zusammenfassung die Formulierung der DeponieVO (1996) zitiert und zusätzlich angemerkt, dass

‚Es ist in Aussicht genommen, in einer Novelle zur Deponieverordnung eine Überschreitungsregel für den Brennwert im Ausmaß von max. 10 % unter definierten Voraussetzungen zu verankern. Als Methode zur Bestimmung des Brennwertes soll die ÖNORM S 2118-1 ‚Probenahme und Probenaufbereitung von festen Abfällen für die Bestimmung des Brennwertes, Bestimmung des Brennwertes (H_o) von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen und vergleichbaren Materialien', ausgegeben am 1. Juli 2001, in die Deponieverordnung aufgenommen werden.'

Mit der Änderung der DeponieVO vom 23. Jänner 2004 wird der Grenzwert für den oberen Heizwert entsprechend der in der Richtlinie 2002 angedeuteten Regelung neu definiert:

‚G. Brennwertkriterium für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle ... Liegt der aus der Sammelprobe erhaltene Brennwert für die Abfallcharge bei höchstens 6000 kJ/kg TS, so gilt das Brennwertkriterium als erfüllt. Überschreitet der erhaltene Brennwert den Wert von 6000 kJ/kg TS, so ist eine Mehrfachuntersuchung der Abfallcharge erforderlich. Hierfür sind aus derselben Abfallcharge maximal 5 weitere Feldproben nach den Vorgaben der ÖNORM S 2123 Teil 1 zu ziehen. Es ist ein Beurteilungswert als arithmetischer Mittelwert aus den Ergebnissen aller Sammelproben zu ermitteln, wobei maximal das Ergebnis einer Sammelprobe auf Basis eines anerkannten Ausreißertests eliminiert werden darf. Überschreitet der Beurteilungswert den Wert von 6600 kJ/kg TS nicht und liegt kein Ergebnis einer Sammelprobe nach allfälliger Ausreißerelimination über 7200 kJ/kg TS vor, so gilt das Brennwertkriterium als erfüllt.'

Die Messergebnisse für den oberen Heizwert im Jahr 2004 erfüllen diese Kriterien. Der Mittelwert aller Proben für den oberen Heizwert liegt bei 5890 kJ/kg TS, nur ein Ergebnis mit 6618 kJ/kg TS überschreitet den Wert von 6600 kJ/kg TS geringfügig. Kein Ergebnis liegt über 7200 kJ/kg TS (Siehe Beilage 2).

Auf die ab Jänner 2004 geforderten Stabilitätsparameter für Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung wie

- die Atmungsaktivität nach 4 Tagen und
- die Gasbildung im Gährtest nach 21 Tagen

wird nicht eingegangen, da sie für die Fragestellung nicht relevant sind, da ab 2004 für nicht entsprechende Abfälle ein Ablagerungsverbot besteht und die Einstufung nach ALSAG nur mehr nach der Deponietype erfolgt.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Anforderungen an den Stand der Technik entsprechend der DeponieVO (1996) auf der Deponie der RKA L.-A. in den Jahren 2000 bis 2003 umgesetzt waren.

Nach dem ALSAG BGBl 63/1996 § 6 Abs. (4) galt der reduzierte Satz nur unter folgenden Auflagen:

‚Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach in der Deponieverordnung, BGBl 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl Nr. 164/1996, festgestellten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an

den Deponiestandort und das Deponiebasisabdichtungssystem abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangener Tonne ...‘

In der Niederschrift vom 21. März 2007 verweist das Zollamt Linz Wels auf die Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 98/07/0101 in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass sich der Stand der Technik der Deponieverordnung in Hinblick auf § 6 Abs. 4 ALSAG nicht nur auf die Ausstattung der Deponie, sondern auch auf die Betriebsweise und damit ebenso auch auf die Qualität der abzulagernden Abfälle bezieht:

‚In der Begründung ihres Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass die Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik erfolgt sein müsse, damit die ermäßigten Beitragssätze nach § 6 Abs. 4 ALSAG in Anspruch genommen werden könnten. Eine Anpassung an den in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik bedeute, dass sämtliche Vorgaben in der Deponieverordnung mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem erfüllt sein müssten. Insbesondere sei auch die Abfallqualität einzuhalten und die in der Deponieverordnung vorgegebene Eingangskontrolle durchzuführen. Da die Deponieverordnung nach ihrem § 1 Abs. 1 die dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise der Ablagerung von Abfällen auf Deponien regle, beziehe sich der Verweis auf den Stand der Technik der Deponieverordnung in § 6 Abs. 4 ALSAG nicht nur auf die Ausstattung der Deponie, sondern auch auf die Betriebsweise und damit ebenso auch auf die abzulagernden Abfälle. Es setze der Stand der Technik der Deponieverordnung demnach eindeutig auch die Einhaltung der Ablagerungsverbote nach § 5 Deponieverordnung voraus.‘

Nach dem genehmigten Umsetzungskonzept der abfallrechtlichen Genehmigung (2002) Abschnitt 2.3.1 sind die jährlichen Gesamtbeurteilungen relevant. Zusätzlich wurden 123 Messwerte der Eigenüberwachung zur Verfügung gestellt.

Die Frage nach der Anwendbarkeit des ALSAG BGBl 63/1996 § 6 Abs. (4) für die Jahre 2000 bis 2003 kann unterschiedlich beantwortet werden.

Variante A:

Bei strenger Auslegung der DeponieVO (1996) ist zu argumentieren, dass bei Überschreitungen des Grenzwertes für den oberen Heizwert von 6000 kJ/kg TS die vollständige Anpassung der Massenabfalldeponie nicht erfolgt ist und die Anwendung des ALSAG BGBl 63/1996 § 6 Abs. (4) nicht zulässig ist.

Diese Sichtweise wird auch durch die Anmerkung in der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen (2002) gestützt, welche erst für die Änderung der Deponieverordnung eine Überschreitungsregel für den Brennwert im Ausmaß von max. 10 % in Aussicht stellt.

Variante B:

Trotz Fehlens von Hinweisen auf zulässige Abweichungen der Messergebnisse und Vertrauensbereiche zur Einhaltung des Grenzwertes für den oberen Heizwert in der DeponieVO (1996) werden entsprechend einer guten Laborpraxis bestimmte Abweichungen akzeptiert.

Im Anhang der ÖNORM S 2118-1 werden die Ergebnisse eines vom Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragten Studie über die ‚Bestimmung des Brennwertes laut Deponieverordnung an bereitgestellten mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen‘, in deren Rahmen unterschiedliche Methoden für die Bestimmungen des Brennwertes zum Einsatz gelangten.

Die ÖNORM S 2118 Teil 1 (2001) weist aus diesen Ringversuchen für die Bestimmung des oberen Heizwertes eine Standardabweichung von 8,2 % bis 8,8 % bzw. von 500 kJ/kg TS

bis 700 kJ/kg TS aus. Wenn man davon ausgeht, dass die meisten Untersuchungsergebnisse innerhalb der doppelten Standardabweichung liegen, erscheint eine untersuchungsbedingte Abweichung von etwa 15 % zulässig.
Unterstützt wird dieser Ansatz dadurch, dass der Gesetzgeber entsprechende Kriterien zur Erfüllung des Grenzwertes für den oberen Heizwert in den Änderungen der DeponieVO im Jänner 2004 definiert und Überschreitungen für den Beurteilungswert bis zu 10 % (6600 kJ/kg TS) und für einzelne Sammelproben bis zu 20 % (7200 kJ/kg TS) zulässt.
Aus technischer Sicht könnte daher der Standpunkt vertreten werden, dass in den Jahren 2000 bis 2003 die Ziele und Vorgaben der DeponieVO (1996) erreicht wurden und die Anforderungen an die Qualität des Abfalls erfüllt wurden, da im Jahresmittel mit Ausnahme von 2001 der Grenzwert für den oberen Heizwert eingehalten wurde und beim Parameter oberer Heizwert sowohl bei den Gesamtüberprüfungen als auch den Ergebnissen der Eigenüberwachung die maximale Überschreitung bei 123 Proben nur 15 % betrug.
Für das Jahr 2004 wurden die Vorgaben der DeponieVO entsprechend den Änderungen vom 23. Jänner 2004 erfüllt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zusammenfassend kam der nicht amtliche Gutachter zu folgendem Schluss:
„5. Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme

Auf der Regionalkläranlage L.-A. waren bereits mit Anfang 2000 alle Maßnahmen gesetzt, um die Vorgaben des abfallwirtschaftlichen Bescheides vom 30. April 1999 und des Kollaudierungsbescheides vom 19. Dezember 2003 zu erfüllen.
Eine Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandeltem Klärschlamm ab dem Jänner 2004 setzt eine vollständige Anpassung an den Stand der Technik nach der DeponieVO mit Stand 23. Jänner 2004 voraus.
In den Kapiteln 4.1 bis 4.3 konnte Folgendes dargelegt werden:

- Aus technischer Sicht erfüllt die Behandlung und Stabilisierung des Klärschlammes auf der RKA L.-A. bereits 2000 die Ziele und Kriterien einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung im Sinne der DeponieVO (1996).

Die Frage, ob eine aerobe Teilstabilisierung im Belebungsbecken mit einer nachfolgenden anaeroben Faulung durch die Formulierung ‚...durch die Anwendung anaerober-aerober oder aerober Verfahren.‘ in der DeponieVO (1996) in Hinblick auf die Reihenfolge der Verfahrensschritte anzuerkennen ist, ist juristisch zu klären. Durch die zusätzliche Verfahrensstufe einer nachgeschalteten aeroben biologischen Behandlung des Klärschlammes auf der RKA L.-A. mit Ende 2003 (Bescheid vom 19. Dezember 2003) wird jedenfalls der Formulierung in der Änderung der DeponieVO vom 23. Jänner 2004 ‚... durch die Anwendung aerober oder anaerober mit nachfolgender aerober Verfahren‘ genüge getan.

- Die Vorgaben der DeponieVO (1996) in Hinblick auf die Probenahme wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und auch 2004 erfüllt, da die DeponieVO (1996) explizit auf die ÖNORM S 2111 (1993) verweist und erst mit der Änderung der DeponieVO im Jänner 2004 die die Probenahme die ÖNORM S 2118 Teil 1, ausgegeben am 1. Juli 2001, sowie die ÖNORM S 2123 Teil 1, ausgegeben am 1. November 2003, verbindlich vorgegeben wird.
- Die Bestimmung der Schlammmasse durch Messung der Volumenströme mittels magnetisch induktiver Durchflussmessung (MID), der Bestimmung des Feststoffgehaltes der Proben, sowie die Ermittlung der Eisenchlorid- und Kalkzugaben

entspricht den Kriterien einer ‚geeigneten Messeinrichtung' nach der DeponieVO (1996). Auch der Aufzeichnungspflicht wurde genüge getan.

- Differenziert ist die Frage nach der Anpassung an den Stand der Technik in Hinblick auf die Qualität der abgelagerten Abfälle zu beantworten. Wie im Kapitel 4.3 gezeigt wurde, liegen sowohl die Werte für den oberen Heizwert bei den Gesamterfassungen für die Jahre 2000 und 2001 als auch teilwiese Ergebnisse der Eigenüberwachung über dem Grenzwert von 6000 kJ/kg TS. Die Formulierung in der DeponieVO (1996) Anlage 5, D. Einhaltung von Grenzwerten regelt weder zulässige Streuungen von Messwerten noch den Umgang mit Überschreitungen:

‚Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe einer Abfallcharge. Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.'

Da eine Reihe von Messwerten den Grenzwert für den oberen Heizwert von 6000 kJ/kg TS nicht einhält, kann man ableiten, dass die Formalanforderung zur Einhaltung der Qualität der Abgelagerten Abfälle entsprechend der DeponieVO (1996) nicht erfüllt ist.

Bei Einhaltung einer guten Laborpraxis treten jedoch immer Streuungen der Ergebnisse durch die Probenaufbereitung und das eigentlichen Messverfahren auf. Die Festlegungen in den Änderungen der DeponieVO von 23. Jänner 2004 berücksichtigen diese Schwankungen und bilden daher eine sinnvolle Vorgabe:

‚Es ist ein Beurteilungswert als arithmetischer Mittelwert aus den Ergebnissen aller Sammelproben zu ermitteln, wobei maximal das Ergebnis einer Sammelprobe auf Basis eines anerkannten Ausreißertests eliminiert werden darf. Überschreitet der Beurteilungswert den Wert von 6600 kJ/kg TS nicht und liegt kein Ergebnis einer Sammelprobe nach allfälliger Ausreißerelimination über 7200 kJ/kg TS vor, so gilt das Brennwertkriterium als erfüllt.'

Werden die Bestimmungen 2004 herangezogen, hat die Massenabfalldeponie L.-A. nicht nur 2004 sondern auch in den Jahren 2000 bis 2003 die Kriterien für die Qualität der abgelagerten Abfälle entsprechend den Vorgaben der DepnieVO (1996) erfüllt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob bei der von der L. S. GmbH auf dem Grundstück Nr. 867/1, KG R., Marktgemeinde A. betriebenen Klärschlammdeponie für die Zeiträume

von 1. 1. 2000 - 31. 12. 2000,
von 1. 1. 2001 - 31. 12. 2001,
von 1. 1. 2002 - 31. 12. 2003 und
von 1. 1. 2004 - 31. 12. 2004

die Deponieunterklasse bzw. der Deponieuntertyp einer - an den Stand der Technik angepassten ‚Massenabfalldeponie' iSd §6 Abs. 4 Z 3 ALSAG idF vorliegt, bleiben aus technischer Sicht zwei Punkte offen, die rechtlich zu klären sind:

A) Ist die Reihenfolge der Verfahren in der Formulierung in der DeponieVO (1996) ‚durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren' zwingend?

und

B) Sind die Berücksichtigung von Toleranzen und Streuungen bei der Bestimmung des oberen Heizwertes entsprechend den Änderungen der DeponieVO von Jänner 2004 auch für die Jahre 2000 bis 2003 zulässig oder nicht?

Nur wenn beide Fragen zu Gunsten der L. S. GmbH beantwortet werden können, war die Klärschlammdeponie der L. S. GmbH auf dem Grundstück Nr. X der KG R., Marktgemeinde A. bereits 2000 angepasst. Anderenfalls wurde die Anpassung erst mit Jahresende 2003 erreicht." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dem Gutachten des Sachverständigen ist auch zu entnehmen, dass die regelmäßige Probennahme und die Gesamtbeurteilung des gepressten Klärschlammes der Regionalkläranlage L.-A. in den Jahren 2000 bis 2004 durch Vertreter des IWA - Institut für Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und – forschung, einem eigenständig akkreditierten Labor der L. S. GmbH, durchgeführt wurde. Im Prüfbericht des IWA vom 9.10.2003 ist festgehalten, dass der Mittelwert für den oberen Heizwert aus 22 Proben den Wert von 5814 kJ/kg ergeben hat. Hingewiesen wird darauf, dass insgesamt acht Proben über 6000 kJ/kg gelegen sind.

Zusätzlich wurden nach den Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten in den Jahren 2000 bis 2002 durch die V. bzw. b. und ab 2003 durch eine Eigenüberwachung 123 Probenahmen und Heizwertuntersuchungen des gepressten Klärschlammes durchgeführt.

Der von der L. S. GmbH erstellten „Zusammenstellung vom 25. Mai 2012 für den Parameter oberer Heizwert“ sind sämtliche Messwerte für den Zeitraum 2000 bis 2004 zu entnehmen. Diese Zusammenstellung ist dem Gutachten des Sachverständigen als Beilage 2 angeschlossen.
Die Untersuchungen im Jahr 2003 haben für den Parameter oberer Heizwert an den jeweiligen Tagen folgende Messergebnisse für den gepressten Klärschlamm, der auf der Massenabfalldeponie abgelagert wurde, ergeben:
Die Probe am 17. April 2003 ergab den Wert von 6079 kJ/kg, die Probe am 22. April 2003 den Wert von 6164 kJ/kg und die Probe am 20. Mai 2003 den Wert von 6081 kJ/kg. Im 3. Quartal 2003 wiesen insgesamt neun Beprobungen einen Wert unter 6000 kJ/kg auf. Die Beprobung am 24. September 2003 hat einen Wert von 6008 kJ/kg für den Parameter oberer Heizwert ergeben.
Bei insgesamt acht Beprobungen des Klärschlammes im 4. Quartal 2003 ergab sich, dass bei sieben Beprobungen für den Parameter oberer Heizwert ein Wert von über 6000 kJ/kg gemessen wurde. So wurde am 8. Oktober 2003 ein Wert von 6054 kJ/kg, in zwei Proben am 9. Oktober 2003 jeweils der Wert von 6261 kJ/kg, bei der Probe am 21. Oktober 2003 der Wert von 6728 kJ/kg, bei der Beprobung am 4. November 2003 der Wert von 6732 kJ/kg, bei der Beprobung am 18. November 2003 der Wert von 6698 kJ/kg und schließlich bei der Beprobung am 18. Dezember 2003 der Wert von 6422 kJ/kg in der Trockensubstanz gemessen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sowohl im 2., 3. und auch 4. Quartal 2003 bei der Beprobung von Klärschlamm für den Parameter „oberer Heizwert“ Werte von über 6000 kJ/kg in der Trockensubstanz festgestellt werden konnten und diese entsprechend aufgeschlüsselt wurden.

Die Bildung des arithmetischen Mittelwertes der Proben ist in der Deponie-verordnung 1996 in der Fassung BGBl Nr. 164/1996 nicht vorgesehen. Daher sind

die gemessenen Einzelwerte für den von der Deponieverordnung 1996 vorgegebenen Grenzwert von 6000 kJ/kg Trockensubstanz für den oberen Heizwert ausschlaggebend.

In der Deponieverordnung 1996 ist keine nähere Regelung dahingehend enthalten, wann der Grenzwert von 6000 kJ/kg Trockensubstanz für den oberen Heizwert als eingehalten gilt. Erst mit der Änderungen der Deponieverordnung 1996, BGBl II Nr. 49/2004, wird in Anlage G eine Bestimmung zur Einhaltung des Brennwertkriteriums für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle eingeführt. Diese Kriterien für die Einhaltung des Grenzwertes von 6000 kJ/kg Trockensubstanz waren im Zeitraum 2. - 4. Quartal 2003 nicht bindend.

Nachdem das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt wurde, traf die belangte Behörde mit Bescheid vom 22. April 2013, GZ: UR01-14-1-2007, nähere Feststellungen in vier Punkten.

Dieser Bescheid wurde den Verfahrensparteien am 24. bzw. 26. April 2013 zugestellt. Bereits mit Schreiben vom 5. April 2013, eingelangt beim Landeshauptmann von Oberösterreich am 10. April 2013, hat das Zollamt Linz Wels wegen Säumnis der Erstbehörde gemäß § 73 Abs. 3 AVG bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (Landeshauptmann von Oberösterreich) den Antrag auf Entscheidungsübergang eingebracht. Dieser Devolutionsantrag wurde vom Zollamt Linz Wels am 14. Mai 2013 aber wieder zurückgezogen.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2013, GZ: UR-2013-92393/9, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. April 2013 wegen Unzuständigkeit aufgehoben und begründend ausgeführt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den fraglichen Bescheid zu einem Zeitpunkt erlassen hat, zu dem sie in der gegenständlichen Angelegenheit aufgrund des Einlangens des Devolutionsantrages am 10. April 2013 bei der Oberbehörde nicht mehr zuständig gewesen ist. Da die erste Instanz nach rechtswirksamem Einlangen des Devolutionsantrages bei der zuständigen Oberbehörde in der Sache selbst entschieden habe, sei der Bescheid wegen Unzuständigkeit der Bescheid erlassenden Behörde aufzuheben gewesen.

Dagegen hat die L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Mit Erkenntnis vom 24. Juli 2014, Zl. 2013/07/0270-5, hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Oktober 2013 dahingehend abgeändert, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. April 2013, GZ: UR01-14-1-2007, in Stattgebung der dagegen erhobenen Berufung der Beschwerde führenden Partei im Umfang der Spruchpunkte I., 1.,

3.1. und 4.1. gemäß § 66 Abs. 4 AVG wegen Unzuständigkeit der Bescheid erlassenden Behörde aufgehoben wird.

In Vervollständigung des Sachverhaltes ist anzumerken, dass das Zollamt Linz Wels mit Eingabe vom 20. August 2014, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 26. August 2014, Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erhoben hat. Diese Säumnisbeschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 14. Oktober 2014, GZ: LVwG-750016/2, als unzulässig zurückgewiesen.

In der Folge entschied die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ohne Durchführung weiterer Ermittlungsschritte neuerlich über die offenen Punkte des Antrages des Hauptzollamtes Linz Wels vom 13. Juli 2007 mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid, welcher bereits unter Punkt I.1. wiedergegeben wurde.

II.2. Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf den zitierten Bescheiden und Erkenntnissen sowie auf dem in den wesentlichen Punkten wörtlich wiedergegebenen Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen. Insofern ist auszuführen, dass der Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten feststeht und einzig und allein die rechtliche Beurteilung des § 5 Z 7 lit. f iVm § 2 Z 26 der Deponieverordnung 1996 in der bis 24. Jänner 2004 geltenden Fassung den Kernpunkt der Auseinandersetzung bildet.

Die Feststellungen über die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich des Parameters „oberer Heizwert“ für den Zeitraum 2. – 4. Quartal 2003 ergeben sich aus der von der L. S. GmbH erstellten Zusammenstellung vom 25.05.2012, welche dem Gutachten des Sachverständigen als Beilage 2 angeschlossen ist. Auch diese ermittelten Messwerte stehen unbestritten fest.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Zitierungen durch die belangte Behörde verwiesen.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle nochmals - wie bereits zutreffend von der belangten Behörde festgehalten - erwähnt, dass in einem Verfahren nach § 10 ALSAG die Behörde die Obliegenheit trifft, jene Rechtslage anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war. Die als Grundlage für eine solche rechtliche Beurteilung dienenden fachlichen Bewertungen müssen daher ebenfalls auf den technischen

Standard des jeweiligen Beurteilungszeitraumes (des damaligen Standes der Technik) abgestellt werden (VwGH 20.02.2003, 2002/07/0025).

In § 6 Abs. 4 ALSAG, idF BGBl. I. Nr. 71/2003, waren Altlastenbeiträge je angefangener Tonne für Massenabfalldeponien festgelegt, deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage).

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Deponieverordnung 1996, BGBl. Nr. 64/1996, bezogen auf das Verbot der Deponierung von Abfällen, lauteten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der Verordnung werden folgende Begriffe festgelegt:
...
26. Eine mechanisch-biologische Vorbehandlung ist eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaus der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab- und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentiales sowie durch eine deutliche Verbesserung des Auslaugverhaltens und des Setzungsverhaltens aus.
...

Verbot der Deponierung

§ 5. Die Ablagerung folgender Abfälle ist verboten:
...
7. Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) mehr als fünf Masseprozent beträgt; ausgenommen sind
...
f) Abfälle aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung, die in gesonderten Bereichen auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, sofern der aus der Trockensubstanz bestimmte Verbrennungswert (oberer Heizwert) dieser Abfälle weniger als 6000 kJ/kg beträgt. Die Vermischung eines Abfalls aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit heizwertarmen Materialien oder Abfällen unter der Zielsetzung, diesen Grenzwert zu unterschreiten, ist unzulässig.“

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof legt in seinem Erkenntnis vom 26. März 2009, Zl. 2006/07/0165, eigentlich unmissverständlich dar, dass es sich „bei dem Erfordernis eines nachfolgenden aeroben Verfahrens bei einer vorangegangenen anaeroben Behandlung von Klärschlamm um eine essenzielle Voraussetzung für die Verwirklichung der Ausnahmebestimmung des § 5 Z 7 lit. f Deponieverordnung 1996 (vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 47 Abs. 2 Z 7 der Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39) handelt.“

Diesem Erkenntnis steht die nunmehr vorgenommene Beurteilung (Zl. Ra 2017/16/0143-9) dem Grunde nach entgegen, allerdings ist wegen der in § 63 Abs. 1 VwGG normierten Bindungswirkung bei der Ersatzentscheidung von der – wenn auch mit der zeitlich vorgelagerten Entscheidung nicht konformen – Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes auszugehen.

Angemerkt sei aber, dass die in Rz 36 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 2017/16/0143-9, dargestellte Rechtsansicht, dass durch die Behandlung von Abwässern und Schlämmen in der Abwasserreinigungsanlage der L. S.GmbH – wohl gemerkt die Abwasserbehandlung vor der anaeroben Behandlung im Faulturm – bereits eine Abfallbehandlung vorliegen soll, im Ergebnis wohl dazu führt, dass eine Abwasserreinigungsanlage als Abfallbehandlungsanlage zu sehen wäre. Dies war nicht Absicht des Gesetzgebers. Von der Ausnahmebestimmung des § 5 Z 7 lit. f Deponieverordnung 1996 sind nur mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle umfasst. Die Abfalleigenschaft wird dem Klärschlamm aber erst nach der anaeroben Behandlung im Faulturm zukommen.

Aufgrund der bereits erwähnten Bindungswirkung des § 63 Abs. 1 VwGVG ist aber im hier gegenständlichen Verfahren zur Ersatzentscheidung davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im 2., 3. und 4. Quartal 2003 auf ihrer Klärschlammdeponie Klärschlämme abgelagert hat, die aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung im Sinne des § 2 Z 26 der Deponieverordnung 1996 stammen.

Eine vollständige Anpassung der Klärschlammdeponie der Beschwerdeführerin im 2. – 4. Quartal 2003 ist allerdings nur dann als abgeschlossen zu werten, wenn der abzulagernde Klärschlamm einen aus der Trockensubstanz bestimmten Verbrennungswert (oberen Heizwert) von weniger als 6000 kJ/kg einhält, wobei zu dieser Thematik vom Verwaltungsgerichtshof in Rz 43 des Erkenntnisses vorgegeben wird, dass das dies „für jeden Beurteilungszeitraum (Kalendervierteljahr) gesondert zu prüfen ist“.

Wie bereits oben festgehalten wurde im Rahmen des Verfahrens zu Erlassung einer Ersatzentscheidung vom Zollamt Linz Wels der Feststellungsantrag soweit eingeschränkt, dass der Zeitraum 2000 bis 1. Quartal 2003 nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist. Da es bislang keine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes zur Frage des Eintrittes der Festsetzungsverjährung für das 2. – 4. Quartal 2003

gibt, sind die vom Zollamt Linz Wels geäußerten begründeten Zweifel für diesen Zeitraum nicht ausgeräumt. Insofern besteht nach wie vor Feststellungsinteresse.

Wie im Sachverhalt dargestellt, ergibt sich aus den 14-tägigen Untersuchungen des Klärschlammes, dass der Grenzwert von 6000 kJ/kg für den oberen Heizwert im Zeitpunkt der Ablagerung von Klärschlämmen im 2. - 4. Quartal 2003 zum Teil überschritten worden ist. So wurden bei drei Beprobungen im zweiten Quartal, bei einer Beprobung im dritten Quartal und bei sieben Beprobungen im vierten Quartal 2003 Überschreitungen des Grenzwertes von 6000 kJ/kg festgestellt. Sofern im Prüfbericht des IWA - Institut für Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Forschung angeführt ist, dass der Mittelwert im Bereich des zulässigen Wertes von 6000 kJ/kg liegt und erfahrungsgemäß durch Carbonatisierung des Schlammes dieser Grenzwert noch innerhalb einer Lagerdauer von einem Jahr deutlich unterschritten wird, kann dies an der rechtlichen Beurteilung zur Einhaltung des Grenzwertes nichts ändern. Der Grenzwert von 6000 kJ/kg Trockensubstanz gilt zum Zeitpunkt der Ablagerung, wobei die Deponieverordnung 1996 in der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Fassung nicht die Bildung eines Mittelwertes zur Einhaltung des Grenzwertes vorsieht bzw. auch nicht sonstige Kriterien für die Einhaltung dieses Grenzwertes regelt. Mit der Deponieverordnung 1996 hat der Verordnungsgeber die dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise der Ablagerung von Abfällen auf Deponien geregelt (§ 1 Abs. 1 DepVO 1996). In § 5 Z 7 lit. f leg.cit normiert der Verordnungsgeber für die zulässige Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen auf Massenabfalldeponien den Grenzwert von 6.000 kJ/kg (aus der Trockensubstanz bestimmter Brennwert – oberer Heizwert). Dieser Grenzwert ist als fixer Wert bindend. Diese Absicht des Verordnungsgebers manifestiert sich auch in der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 1. März 2002 ausgegebenen Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen, in der vermerkt ist (Seite 27), dass in Aussicht genommen ist, in einer Novelle zur Deponieverordnung eine Überschreitungs-regelung für den Brennwert im Ausmaß von max. 10 % unter definierten Voraussetzungen zu verankern.

Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass nach der guten Laborpraxis Messtoleranzen bei der Einhaltung von Grenzwerten zu beachten wären, eine andere Sichtweise jedenfalls unsachlich wäre. Würde man diesem Argument folgen, wäre der Verordnungsgeber nicht gehalten gewesen, durch die Novellierung im Jahr 2004 neue Regelungen für die Einhaltung des Grenzwertes von 6000 kJ/kg festzulegen. Der Sichtweise der Beschwerdeführerin folgend, wäre aber eine derartige Novellierung der Verordnung obsolet gewesen, da diese im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes ohnehin schon so zu praktizieren gewesen wäre.

Auch wenn - technisch naturwissenschaftlich gesehen - die Darstellung der Beschwerdeführerin nachvollziehbar erscheint, ist in rechtlicher Hinsicht aber von einem fixen Grenzwert auszugehen, da der Normengeber keine näheren Regelungen zur Einhaltung des Grenzwertes für erforderlich erachtet hat. Erst die Novellierung der Deponieverordnung bringt diese Regelungen und wurde auf allenfalls in der Praxis bestehende Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Grenzwertes reagiert. Erst mit der exakt definierten Überschreitungsregel, welche dem Umstand der Messunsicherheit Rechnung trägt und ein praxistaugliches Bewertungssystem ermöglicht, hat der Verordnungsgeber Toleranzregeln eingeführt.

Der Argumentation, dass das Brennwertkriterium von 6000 kJ/kg de facto nicht eingehalten werden kann, ist die von der Beschwerdeführerin selbst erstellte Zusammenstellung der Messwerte des gepressten Klärschlammes entgegen-zuhalten, die eindeutig zeigt, dass bei verschiedenen Probennahmeterminen jedenfalls der Grenzwert von 6000 kJ/kg unterschritten wurde. Diese Ergebnisse zeigen daher, dass der Grenzwert de facto eingehalten werden kann. Dies bestätigt auch der nicht amtliche Sachverständige, wenn er ausführt, dass etwa die Hälfte der Untersuchungen des oberen Heizwertes des gepressten Klärschlammes den definierten Grenzwert eingehalten haben.

Für jeden Beurteilungszeitraum, das heißt für das Quartal 2, 3 und 4 des Jahres 2003 existieren Analysenergebnisse, die eine Überschreitung des Grenzwertes von 6000 kJ/kg für den Parameter oberer Heizwert des zur Ablagerung gelangenden Klärschlammes belegen. Erst durch die Novellierung der Deponieverordnung durch BGBl II Nr. 49/2004 wurden Regelungen zur Berücksichtigung von Toleranzen und Streuungen bei der Beurteilung der Einhaltung des Brennwertkriteriums getroffen, die gegenständlich aber keine Berücksichtigung zu finden haben.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass im 2., 3. und 4. Quartal nachweislich der Grenzwert von 6000 kJ/kg für den Parameter oberer Heizwert nicht bei jeder Beprobung des Klärschlammes eingehalten wurde und daher in diesen genannten Zeiträumen Klärschlamme deponiert wurden, die vom ab 1. Jänner 2004 verbindlichen Verbot der Deponierung erfasst waren. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die Massenabfalldeponie der L. S. GmbH im 2., 3., und 4. Quartal 2003 nicht zur Gänze dem durch die Deponieverordnung 1996 vorgegebenen Stand der Technik entsprochen hat. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da mit dieser Entscheidung der der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Zustand hergestellt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger